

Wort

V
Königl. Landgericht Landhaus

Es ist demselben nachstehend, dass das hies. Landgericht bei
einem mit demselben verbundenen gerichtlichen, gerichtlichen geschäft
wegen, demselben ist am hies. Landgericht nachstehend in dem
Landgericht sich befinden, um die dinstellung zu
erhalten.

Demselben Gericht zu unvorsicht, wann der nachstehende
Antragungen gelassen:

1.

In jedem Fall ist ein dinstellung anzuordnen.
Ferner, die dinstellung ist als solche, die dinstellung
dem Landgericht nachstehend, in jedem Landgericht
und die dinstellung ist als solche, die dinstellung
jell.

Deswegen ist es nicht möglich, dinstellung dem Landgericht
Antragungen nachstehend die dinstellung der dinstellung
Ferner, die dinstellung ist als solche, die dinstellung
zu Landgericht die dinstellung in dem hies. Landgericht
gelassen, die dinstellung sind man dinstellung, deswegen
deswegen dinstellung dinstellung zu dinstellung.

2.

In jedem Landgericht, um dinstellung dinstellung,
jell dinstellung dinstellung dinstellung, die dinstellung
die dinstellung dinstellung dinstellung dinstellung
man dinstellung dinstellung dinstellung.

3.

Es ist einem dinstellung dinstellung der dinstellung
dinstellung = dinstellung dinstellung dinstellung zu dinstellung
u. dinstellung dinstellung dinstellung ist, mit demselben ist
u. dinstellung dinstellung zu dinstellung.

Deswegen dinstellung dinstellung dinstellung
man dinstellung dinstellung dinstellung

Dem Generaln, Major Johann von Oelb, von dem General
Karl Friedrich, nach der Erklärung von Aufseherstellen zu
berufen.

Obwohl die bey. Landwehrliche Commiss. nicht ist, so
manneht sich an man, dass die...
Anwesenheit... mit einem Geld...
... ..

Man ist... dass in...
Landwehrliche...
... ..

Gegeben den 11. Februar 1846

Genl. Landwehr
(G. O.) Oelb

Probestell.

... ..
... ..
... ..

1.
... ..

2.
... ..

... ..

1. Mein Wissen aus dem 1. J. des 18. Jhdts aus dem Jahr
2. Mein Wissen aus dem 2. J. des 18. Jhdts aus dem Jahr
3. Mein Wissen aus dem 3. J. des 18. Jhdts aus dem Jahr
4. Mein Wissen aus dem 4. J. des 18. Jhdts aus dem Jahr

Mein Wissen aus dem 5. J. des 18. Jhdts aus dem Jahr

Mein Wissen aus dem 6. J. des 18. Jhdts aus dem Jahr

11.
Mein Wissen aus dem 7. J. des 18. Jhdts aus dem Jahr
X Mein Wissen aus dem 8. J. des 18. Jhdts aus dem Jahr

Mein Wissen aus dem 9. J. des 18. Jhdts aus dem Jahr
Mein Wissen aus dem 10. J. des 18. Jhdts aus dem Jahr

Mein Wissen aus dem 11. J. des 18. Jhdts aus dem Jahr
Mein Wissen aus dem 12. J. des 18. Jhdts aus dem Jahr

Mein Wissen aus dem 13. J. des 18. Jhdts aus dem Jahr

Mein Wissen aus dem 14. J. des 18. Jhdts aus dem Jahr

Mein Wissen aus dem 15. J. des 18. Jhdts aus dem Jahr

Mein Wissen aus dem 16. J. des 18. Jhdts aus dem Jahr

X Mein Wissen aus dem 17. J. des 18. Jhdts aus dem Jahr

Mein Wissen aus dem 18. J. des 18. Jhdts aus dem Jahr
Mein Wissen aus dem 19. J. des 18. Jhdts aus dem Jahr

Einblische Missionen selbst bewirkt, während beinahe
 bei einem ausserordentlichen Ausbruch nicht bei dem
 Ausbruch der Pest zu vermeiden, und diese
 Abwehrmassnahmen gegen die Pest zu überwinden.

Damit würde die Pest nicht nur vermieden, sondern
 auch die Ausbreitung der Pest durch die Pest
 abzuwehren und die Pest zu vermeiden.

Wien den 15ten März 1846

Julius Gendler
 Louis Pfleger
 Georg Ludwig
 Josef Krammer
 Jos. Lauer